Anregungen und Hinweise	Abwägung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

01., 02. etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
01a., 02a, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
01b., 02b, etc. = Stellungnahmen und Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4a (3) BauGB

01. Landkreis Osnabrück **Postfach 25 09, 49015 Osnabrück vom 14.12.2017**	
Die Auslegung im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.11.2017 bis zum 12.12.2017 wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen:	
Regional- und Bauleitplanung: Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes liegt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 - innerhalb des solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes Nr. 9.6 (Meyers Tannen) der Stadt Bramsche. An diesem Standort sind aufgrund der Standortkonkurrenz zum Versorgungskern Erweiterungen, Neuansiedlungen oder Nutzungsänderungen mit zentrenrelevanten Sortimenten raumordnerisch nicht verträglich. Der TF Einzelhandel 2010 ist zu entnehmen, dass die maximale raumordnerisch verträgliche Gesamtverkaufsfläche (11.200 qm) bereits ausgeschöpft ist. Wie korrekt in der Begründung zum Bebauungs- sowie Flächennutzungsplan ausgeführt, ist entsprechend der TF Einzelhandel 2010, Ziffer 05, S. 4f. unter Beachtung der dort festgelegten Ziele eine bestandsorientierte Erweiterung ausnahmsweise möglich.	Zur Kenntnis genommen.
Generell merke ich an, dass nach § 16 Nieders. Raumordnungsgesetz Gemeinden der Unteren Landesplanungsbehörde (Landkreis Osnabrück) frühzeitig raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mitzuteilen haben. Um zu prüfen, ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, bitte ich deshalb den auf der Homepage des Landkreises Osnabrück eingestellten Mitteilungsbogen einzureichen.	Der Mitteilungsbogen zur Prüfung, ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde durch die Stadt Bramsche am 20.12.2017 an den Landkreis Osnabrück, FD Planen und Bauen -Regionalplanung- übermittelt. Das Ergebnis fließt in die Planunterlagen zur Bebauungsplanänderung ein.
Auf die Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3 1) im Bereich der Engterstraße weise ich vorsorglich hin.	Zur Kenntnis genommen. Auf die Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung hat das Vorhaben keinen negativen Einfluss (s. auch Kap. 4.1 „Überörtliche Planungen: Landes- und Regionalplanung“ der Begründung)

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Hinsichtlich der Steuerungsabsicht zum Einzelhandel (vgl. Bebauungsplanbegründung S. 15) rege ich an, dass jedem (tatsächlich vorhandenen) Einzelhandelsbetrieb an seinem Standort ein SO-Teilgebiet zugeordnet wird, jeweils mit der maximal zulässigen Verkaufsfläche. Hierbei ist auch eine eindeutige Bezeichnung (bspw. Verbrauchermärkte (Lebensmittel)) zur besseren Steuerung möglich. Die derzeitig beabsichtigte Festsetzung würde auch die Ansiedlung mehrerer Lebensmitteldiscounter bzw. Postenmärkte mit der jeweiligen festgesetzten maximalen Verkaufsfläche ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Stadt Bramsche sind die sonstigen Sondergebiete ausreichend gegliedert und bezeichnet. Eine Einschränkung der maximalen Verkaufsflächen für den Lebensmitteldiscounter und Non Food Discounter ist im Bebauungsplan festgesetzt. Bei konkreten Ansiedlungsabsichten sind weitere Untersuchungen/Beurteilungen erforderlich, so dass auf Ebene des Bebauungsplanes aus städtebaulicher Sicht keine weitere Regelung für erforderlich gehalten wird.
Abweichend vom SO3-Gebiet ist für das SO1-Gebiet keine maximale Zahl der Geschosse festgesetzt. Aus welchen Gründen in der vorliegenden Planung und im Ursprungsplan Nr. 114 aus dem Jahr 2005 auf diese Festsetzung verzichtet wird, ist nicht ersichtlich. Die gewählte Festsetzung genügt aber den Ansprüchen des § 16 Abs. 3 BauNVO.	Zur Kenntnis genommen. Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert bestehen.
Der gemäß der Begründung Kapitel 6.7 „Erhaltung von Bäumen“ wegfallende, nördlichste Baum an der Straße „Meyers Tannen“ sollte im Sinne der Planklarheit und Anstoßfunktion in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet werden. Hilfsweise könnten hierzu Nr. 13.2 ff. PlanzV dienlich sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Einen Baum, der zukünftig nicht mehr erhalten werden soll bzw. kann, weiterhin festzusetzen, wird nicht für sinnvoll erachtet. Inwiefern die Planzeichen gem. Nr. 13.2 ff. PlanzV hierfür dienlich sein sollten ist nicht ersichtlich. Zudem ist dieser Baum im Bestandsplan zum Umweltbericht sowie in der Abarbeitung des Schutzgutes „Pflanzen und Tiere“ (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) enthalten und der Verlust ist in die Bilanzierung eingestellt.
Untere Naturschutz- und Waldbehörde: In der Scoping-Unterlage zum Umweltbericht wird die Untere Naturschutzbehörde aufgefordert, den aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen festzulegen.	
Vertiefende Untersuchungen sind insbesondere im Bereich der vorhandenen alten Eichen erforderlich. Höhlungen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse dienen können, aber auch der mögliche Lebensraum für den Hirschkäfer sind zu untersuchen.	Die vorhandenen alten Eichen wurden entsprechend untersucht. Es haben sich keine Verdachtsmomente auf Höhlungen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden können bzw. eine Besiedlung durch den Hirschkäfer ergeben. Die Ergebnisse fließen in den Umweltbericht ein.
Auf jeden Fall sind ausreichend große Flächen innerhalb der Kronentraufe der Bäume, besser die gesamte Kronentraufe, von Versiegelungen oder anderen, nicht dem Schutz des Baumes zuträglichen, Nutzungen freizuhalten.	Die Festsetzung Nr. 6 „Erhaltung von Bäumen“ wird entsprechend um die Vorgaben zum (Wurzel-)Schutz ergänzt. Für Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können keine Festsetzungen getroffen werden.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Sollte sich nach einer visuellen Ersteinschätzung Verdachtsmomente auf das Vorhandensein ergeben, sind vertiefende weitergehende Untersuchungen erforderlich. Diese Vorgehensweise sollte auch auf den Gebäudebestand und die Hausgärten Anwendung finden.	Die vorhandenen Bäume, Gebäude und Hausgärten wurden untersucht. Es haben sich keine Verdachtsmomente ergeben. Vertiefende weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich. Die Ergebnisse fließen in den Umweltbericht ein.
Bei der Einstufung der vorgefundenen Ist-Situation sind die Wertfaktoren für das Sondergebiet, das Gewerbegebiet und das Mischgebiet von 1,0 WE zu reduzieren, da die Freiflächen keine Funktionen für Natur und Landschaft übernehmen können. Ein Ansatz von 0,5 WE wird für richtig erachtet.	Bei den hier angesprochenen Freiflächen handelt es sich fast ausschließlich um Hausgärten, teilweise mit heimischen Gehölzen. Daher wird nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Biotopwert von 1,0 WE unverändert beibehalten.
Untere Brandschutzbehörde: Es wird auf die Stellungnahme zum Ursprungsplan Nr. 114 vom 06.06.2004 verwiesen. Diese wird zur Verfahrenserleichterung erneut aufgeführt:	
Die von hier aus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.	Zur Kenntnis genommen (s. nachfolgende Punkte).
• **Zugänglichkeit** Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 2/3 DVN-BauO zu § 5/6/20 NBauO entsprechen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.	Zur Kenntnis genommen. Ein Nachweis über die Erschließung der Baugrundstücke ist im Baugenehmigungsverfahren/Bauantrag zu erbringen.
• **Löschwasserversorgung - leitungsabhängig** Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.	Zur Kenntnis genommen. Ein Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren/Bauantrag zu erbringen.
• Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 - vorzugsweise Überflurhydranten - in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.	
• **Löschwasserversorgung - unabhängig** Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Die gesamte unabhängige Löschwasserversorgung für den Bebauungsplanbereich sowie für die Gewerbeflächen östlich der Hafenstraße mit den dort ansässigen großflächigen Industriebetrieben ist durch den Mittellandkanal sicherzustellen. Dazu ist am südlichen Ende der Hafenstraße eine festinstallierte Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14210 so einzurichten, dass gleichzeitig mindestens zwei Löschfahrzeuge Wasser fördern können. Die dazu erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen nach DIN 14090 sind in diesem Zuge ebenfalls herzurichten. Details sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Osnabrück - Brandschutzprüfer - vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.	Zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Mittellandkanals ist seit Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und Osnabrücker Straße“ (Ursprungsplan) eine entsprechende Herrichtung einer Entnahmestelle zur unabhängigen Löschwasserversorgung vorgesehen. Der Mittellandkanal befindet sich in einer Entfernung von ca.410 m.
01a. vom 27.03.2018	
Die Auslegung im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.02.2018 bis zum 29.03.2018 wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen:	
<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Ich weise darauf hin, dass für die der Bauleitplanung zugrundeliegende Erweiterung der ansässigen Einzelhandelsbetriebe eine positive raumordnerische Beurteilung erforderlich ist. Diese ist derzeit noch nicht abgeschlossen; ein seitens der Stadt Bramsche gewünschtes Erörterungsgespräch fand noch nicht statt. Daher ist aktuell nicht geklärt, in wie weit die vorliegenden Planänderungen nach § 1 Abs. 4	Am 27. März 2018 hat im Kreishaus des Landkreises Osnabrück das Erörterungsgespräch bezüglich der raumordnerischen Beurteilung stattgefunden. Dem entsprechend wird der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 um die Grundstücke von „Famila“ und „Hagebaumarkt“ (Einzelhandelsstandort „Meyers Tannen“ gem. RROP Teilfortschreibung 2010) erweitert, um die Verkaufsflächen-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
BauGB den Zielen der Raumordnung entsprechen. Dies ist erst nach Abschluss des raumordnerischen Beurteilungsverfahrens möglich.	zahlen insgesamt neu zu definieren. Damit wird den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung entsprochen. Nach Überarbeitung des Planentwurfes und Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück wird eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB durchgeführt. Zwischenzeitlich liegt eine positive Stellungnahme vom Landkreis Osnabrück zur raumordnerischen Beurteilung hinsichtlich der Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters sowie eines Sonderpostenmarktes im Bereich Meyers Tannen vor. (Schreiben vom 19.04.2018, s. Anlage zur Vorlage)
Nichtsdestotrotz rege ich erneut an, die Festsetzungen zu den Verkaufsflächen auf ein System zurückzuführen, welches durch die Rechtsprechung etabliert ist. Hier verweise ich beispielsweise auf die Möglichkeit einer Festsetzung, die die Verkaufsfläche auf die jeweilige Grundstücksfläche bezieht. Sie kann sich an den Regelungen für Geschossflächenzahlen und Grundflächenzahlen orientieren. Es wird die höchstzulässige Verkaufsfläche für die Grundstücke im Sondergebiet in der Weise festgesetzt, dass die maximale Verkaufsflächengröße im Verhältnis zur Grundstücksgröße durch eine Verhältniszahl festgelegt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch die bisherige Formulierung der textlichen Festsetzung 1.2 zum SO3 Interpretationsraum besteht, ob ein einzelner Lebensmitteldiscounter/Non Food Discounter oder mehrere Lebensmitteldiscounter/Non Food Discounter mit jeweils 1.200/950 qm Verkaufsflächen zulässig sein sollen. Im Sinne der Planbestimmtheit wird empfohlen, sofern an der bisherigen Form der Festsetzung festgehalten werden soll, diese jeweils mit dem Zusatz „insgesamt max. 1.200/950 qm Verkaufsfläche“ zu versehen. Zum Vergleich wird auf die Formulierungen in der textlichen Festsetzung 1.1 zum SO1 verwiesen.	Der Anregung wird insofern gefolgt, dass jedem (tatsächlich vorhandenen) Einzelhandelsbetrieb an seinem Standort ein SO-Teilgebiet zugeordnet wird, jeweils mit der maximal zulässigen Verkaufsfläche (vgl. Stellungnahme des Lk Osnabrück vom 14.12.2017). Des Weiteren wird die textliche Festsetzung in der Art ergänzt, dass jeweils nur <u>ein</u> Lebensmitteldiscounter bzw. <u>ein</u> Non Food Discounter zulässig ist. Zudem wird der Zusatz „insgesamt max. …“ aufgenommen. Damit ist der Rechtsprechung zu diesem Thema entsprochen. Aus Sicht der Stadt Bramsche sind die sonstigen Sondergebiete dadurch ausreichend gegliedert und bezeichnet.
<u>Untere Brandschutzbehörde:</u> Es wird auf die Stellungnahme zum Ursprungsplan Nr. 114 vom 06.08.2004 verwiesen. Diese wird zur Verfahrenserleichterung erneut aufgeführt: Die von hier aus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. • **Zugänglichkeit** Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück	Stellungnahme ist identisch mit der zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 14.12.2017. Abwägung s. o.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
gern. § 2/3 DVN- BauO zu § 5/6/20 NBauO entsprechen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. • **Löschwasserversorgung - leitungsabhängig** Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 - vorzugsweise Überflurhydranten - in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.	
• **Löschwasserversorgung - unabhängig** Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Die gesamte unabhängige Löschwasserversorgung für den Bebauungsplanbereich sowie für die Gewerbeflächen östlich der Hafenstraße mit den dort ansässigen großflächigen Industriebetrieben ist durch den Mittellandkanal sicherzustellen. Dazu ist am südlichen Ende der Hafenstraße eine festinstallierte Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14210 so einzurichten, dass gleichzeitig mindestens zwei Löschfahrzeuge Wasser fördern können. Die dazu erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen nach DIN 14090 sind in diesem Zuge ebenfalls herzurichten. Details sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Osnabrück - Brandschutzprüfer - vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.	Am 17. April 2018 hat ein Ortstermin mit Vertretern der Stadt Bramsche, des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Minden, des Landkreises Osnabrück und der Feuerwehr Bramsche stattgefunden. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und Osnabrücker Straße“ die unabhängige Löschwasserversorgung über den in unmittelbarer Nähe vorhandenen „Mittellandkanal“ sichergestellt werden kann. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass keine feste Entnahmestelle im Bereich des Mittellandkanals hergestellt werden muss. Zum einen würde eventuell die Dammanlage gefährdet zum anderen ist das Einfrieren einer festen Entnahmestelle bei hohen Minustemperaturen auch nicht zu verhindern. Da die Zuwegung zum Mittellandkanal sowohl von der „Hafenstraße“ über die Dammauffahrt, als auch zusätzlich von der Zufahrt Sportverein „Ruderheim“ und ei-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.	ne dritte Zufahrt über die Zuwegung vom Hof „Meyer zu Strohe“ gegeben ist, besteht auch keine Erforderlichkeit einer zusätzlichen Herrichtung einer Auffahrt/Zufahrt. Vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt wird der Stadt Bramsche eine förmliche Erlaubnis für die Wasserentnahme zwischen den Brückenbauwerken über der B 218 (Brücke Nr. 29) und B 68 (Brücke Nr. 28) erteilt. Kapitel 9 der Begründung „Ver- und Entsorgung“ wird um das Ergebnis des Ortstermins ergänzt.
01b. vom 04.07.2018	
<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Das Plangebiet ist gemäß der Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück als „solitär gelegener Einzelhandelsstandort“ (Nr. 9.6 Meyers Tannen) festgelegt. Weiterhin grenzt das Plangebiet im Norden an eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3 01). Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes entspricht der raumordnerischen Beurteilung vom 19.04.2018 und damit den Festsetzungen des rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Einzelhandel 2010.	Zur Kenntnis genommen.
Die Abgrenzung der beiden sonstigen Sondergebiete ist durch die Darstellung der Verkehrsfläche eindeutig möglich. Es sollte aber in der Begründung oder in der Planzeichnung/- Erklärung deutlich gemacht werden, dass diese Verkehrsfläche nicht neu festgesetzt wird, sondern ausschließlich der Abgrenzung des SO 1 und des SO 2 dient. Alternativ wäre es auch möglich die sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 mittels eigener aus dem Ursprungsplan übernommenen Darstellung in der Planzeichnung voneinander abzugrenzen.	Der Anregung wird insofern gefolgt, dass in der Planzeichnung zur Klarstellung ein Textfeld mit dem Einschrieb „Abgrenzung zwischen SO 1 und SO 2; keine Neufestsetzung“ für die Verkehrsfläche ergänzt wird.
Die gewählte Abgrenzung der beiden Teilbereiche des SO 3b wird zur Kenntnis genommen. Von hier aus wird vorgeschlagen unter Anwendung des § 2 Abs. 2 PlanzV die Abgrenzung der Teilbereiche, wie bei Abgrenzungen von Gebieten und Vorhaben mit unterschiedlichem Emissionsverhalten üblich, mittels einer durchgezogenen schwarzen Linie vorzunehmen.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Das Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen hier: Art der baulichen Nutzung und Emissionskontingente“ wird für die Abgrenzung der Teilbereiche des SO 3b unverändert beibehalten. Es kann aus den einzelnen Nutzungsschablonen in der Planzeichnung mit den zugewiesenen Nutzungsziffern, den Emissionskontingenten, etc. überhaupt keinen Zweifel geben, welche Kontingente und Nutzungen in welchem Bereich des Plangebietes zulässig

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	sind. Die Verwendung anderer Planzeichen als denen, die in der PlanZV vorgegeben sind führt ggf. in der Weiterleitung und Weiterverwendung der Daten in GIS- oder x-ref-Formaten zu unvollständigen Darstellungen, da solche Zeichen nicht übermittelt/ erkannt werden.
Redaktioneller Hinweis: Aufgrund der gewählten Darstellung, dass die Flurstückgrenzen „über“ den Abgrenzungslinien liegen, erscheint zum Beispiel die Abgrenzung zwischen den beiden Teilbereichen des SO 3b grau durchschnitten.	Die amtliche Planunterlage muss in der Planzeichnung eindeutig erkennbar sein, damit eine Bescheinigung durch das Katasteramt erfolgen kann. Daher liegt sie „auf“ den Planzeichen. Zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung wird sie statt in schwarz in Graustufen abgebildet. An der Aussagekraft der getroffenen Festsetzungen ändert dies nichts.
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sollten sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, so werden diese unaufgefordert nachgereicht.	Zur Kenntnis genommen.

02. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück vom 13.12.2017	
Der Bebauungsplan und somit die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den Neubau und die Erweiterung von verschiedenen Einkaufsmärkten im Gebiet der Stadt Bramsche ermöglichen. Die Erständerung des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die von hier betreute Bundesstraße 218 (Engterstraße) und im Westen an die von hier ebenfalls betreute Bundesstraße 218a (Osnabrücker Straße) an. Zu beiden Straßen sind im Bebauungsplan direkte Zufahrten aus dem Plangebiet vorgesehen, so dass hier eine direkte Betroffenheit der von hier zu vertretenden Belange, insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, gegeben ist.	Zur Kenntnis genommen.
Gegen die Bauleitplanung, insbesondere gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen, werden Einwendungen erhoben.	Zur Kenntnis genommen (s. nachfolgende Punkte).
Begründung: ***1. Zufahrten zur Osnabrücker Str.***	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Der Bebauungsplan sieht zwei Zufahrten zu der Bundesstraße 218a (Osnabrücker Str.) vor. Die Lage dieser Zufahrten ist dem Grunde nach mit meinem Hause abgestimmt. Die Zufahrten sollen die Andienung der Postenbörse mit Lieferfahrzeugen ermöglichen. Dabei soll eine Fahrgasse zwischen zukünftigem Gebäude der Postenbörse und der Eigentumsgrenze zur Bundesstraße 218a entstehen. Diese Fahrgasse soll nur vorwärts rein und vorwärts raus befahren werden. Dieses ist mit dem Investor einvernehmlich im Vorfeld besprochen und geregelt worden (vgl. hierzu beigefügten Lageplan des Planungsbüros Dröge und Brundiers).	Zur Kenntnis genommen.
Im Bebauungsplan ist die Baugrenze des Plangebietes in einem Abstand von 3 m zur Eigentumsgrenze der Straßenbauverwaltung ausgewiesen. Ferner soll - wie mit meinem Hause abgesprochen und gefordert - ein Grünstreifen von 1 m Breite zwischen Fahrgasse und Eigentumsgrenze zur Bundesstraße 218 ausgewiesen und festgelegt werden. Dieser Grünstreifen ist für die Verkehrssicherheit unumgänglich, da sonst die Anlieferungsfahrzeuge direkt neben dem Geh- und Radweg an der Osnabrücker Str. fahren würden. Für die eigentliche Fahrgasse der Lieferfahrzeuge verbleibt lediglich eine Breite von 2,0 m. Es versteht sich von selbst, dass diese Nettobreite viel zu klein bemessen ist. Es ist zu befürchten, dass der Grünstreifen gar nicht oder nur unzureichend breit angelegt wird. Der hier vorliegende und meiner Stellungnahme beigefügte Plan des Architekturbüros weist eine Entfernung des Gebäudes der Postenbörse zu der Eigentumsgrenze der Straßenbauverwaltung mit 5 m auf. Es ist von hier aus nicht nachvollziehbar, warum der Bebauungsplan jetzt von diesem Maß abweicht und die Baugrenze lediglich mit 3,0 m festgesetzt werden soll.	Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine sogenannte Angebotsplanung. Die Festsetzungen orientieren sich hierbei zwar an dem konkreten Vorhaben, lassen aber dennoch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Ausführung zu. Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. der Stadt Bramsche können im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages abschließend geregelt werden. Entsprechend des vorgebrachten Einwands und weitergehenden Abstimmungen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird im Entwurf der Bebauungsplanänderung der Abstand der Baugrenzen entlang der „Osnabrücker Straße“ auf 4,0 m bzw. 4,50 m vergrößert.
Ferner war mit dem Investor und dem Planungsbüro abgestimmt, dass eine Mauer zwischen dem nördlichen Ende der Fahrgasse und den Stellplätzen der Einkaufsmärkte errichtet werden muss. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass die Anlieferungsgasse widerrechtlich als Zufahrt zu den Stellplätzen genutzt werden kann. Dieses ist im Bebauungsplan nicht thematisiert. Der Bebauungsplan muss aber in diesem Punkt eine entsprechende Restriktion vorsehen.	Dem Einwand wird entsprochen und im Entwurf der Bebauungsplan-Änderung eine Festsetzung getroffen, die eine Durchfahrt von der Anlieferungsgasse zu den Stellplätzen eindeutig verhindert.
Aus vorgenannten Gründen werden Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben. Der Bebauungsplan hat die Festsetzungen bzw. die Planung gem. beigefügtem Plan des Planungsbüros Dröge und Brundiers 1: 1 zu übernehmen.	Zur Kenntnis genommen. - Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine sogenannte Angebotsplanung. Die Festsetzungen orientieren sich hierbei zwar an dem konkreten Vorhaben, lassen aber dennoch eine gewisse Flexi-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	bilität hinsichtlich der Ausführung zu. Die aus städtebaulicher Sicht erforderlichen Festsetzungen sind im Entwurf der Bebauungsplanänderung enthalten.
2. Zufahrt zur Bundesstraße 218 (Engterstraße) Die Zufahrt zur Bundesstraße 218 ist so zu gestalten, dass sie nur rechts rein, rechts raus (wie heute auch) befahren werden kann und darf. Sie ist entsprechend zu beschildern. Sollten hier Verkehrsverstöße zu beobachten sein, so hat die Stadt Bramsche auf eigene Kosten die vorhandene Mittelinsel nach Vorgabe der Straßenbauverwaltung baulich so zu verlängern, dass ein widerrechtliches Benutzen der Zufahrt weitestgehend unterbunden werden kann.	Zur Kenntnis genommen. Eine Beschilderung des Zufahrtbereiches bzw. mögliche Verkehrsverstöße sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt und die Beschilderung sowie die Ausführung der Querungshilfe entsprechend umgesetzt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
Ich bitte Sie, den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen zu überarbeiten und zu ergänzen, so dass von hier aus eine Zustimmung erfolgen kann.	Die vorgebrachten Einwände werden wie in den vorherigen Punkten beschrieben im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.
Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.
02a. vom 15.03.2018	
Gegen die 34. Flächennutzungsplanänderung und die 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Einwendungen erhoben. Die Planung wurde im Vorfeld weitestgehend mit meinem Hause abgestimmt. Hierzu zählt sowohl die Festlegung der Lage der Zufahrt zur Engter Straße (B 218) wie auch die Lage der Anlieferungszufahrt an der Osnabrücker Straße (B 218 a). In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls in Abstimmung mit meinem Hause der Verlauf der Baugrenze entlang der Osnabrücker Straße festgelegt sowie die Anlage des Grünstreifens an der Eigentumsgrenze zur Osnabrücker Straße. Insbesondere begrüßt wird von hier aus die Festsetzung im Bebauungsplan (Planzeichenerklärung), dass eine Mauer zur Trennung der Fahrgasse für die Anlieferung von den Stellplätzen der Versorgungsmärkte gebaut werden muss. Dieses war von hier aus Voraussetzung zur Zustimmung für die Anlage der Zufahrten der Anlieferungsgasse. Diese bauliche Trennung zwischen der Fahrgasse und den Stellplätzen geht u. a. aus der Zeichnung/Darstellung auf S. 14 der Begründung zum Bebauungsplan	Zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
(Pkt. 5 - geplantes Vorhaben) eindeutig hervor und wurde von Ihnen in Ihrer Abwägung vom 23.01.2018 zur Auswertung der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren entsprechend berücksichtigt/übernommen.	
Diese vorgenannten Festlegungen stehen jedoch im Widerspruch zu der Zeichnung/Darstellung auf S. 18 in der Begründung zum Bebauungsplan (Pkt. 6.4.1 Straßenverkehrsflächen). Diese Darstellung einer offensichtlich veralteten Planzeichnung des Lageplankonzeptes beinhaltet eine Verbindung der Fahrgasse an der Osnabrücker Straße zu den Stellplätzen der Einkaufsmärkte. Um Irritationen zu vermeiden bitte ich Sie, diese Darstellung zu korrigieren und durch eine - mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmende Darstellung - zu ersetzen.	In dem genannten Lageplankonzept geht es im Wesentlichen um die erforderlichen Veränderungen im Einmündungsbereich zur „Engterstraße“ (Verschiebung der Querungshilfe für Fußgänger). Hierfür wurde der in Kap. 6.4.1 der Begründung abgebildete Entwurf einer Straßenplanung (IPW 2017) erstellt. Der Bitte wird insofern nachgekommen, als das die Abbildung auf den Bereich der Einmündung „Engterstraße“ begrenzt wird. Der aktuelle Gesamtlageplan des Vorhabens ist in Kap. 5 der Begründung enthalten.
Zur Geschäftserleichterung habe ich zwei Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides und des Erläuterungsberichtes sowie einer Ablichtung der gültigen Planung.	Zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Abschrift der Bebauungsplanänderung übermittelt.
02b. vom 03.07.2018	
Keine Anregungen oder Bedenken	---

03. LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34, 30171 Hannover vom 15.11.2017	
Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Zur Kenntnis genommen. Um sicherzugehen, dass tatsächlich keine Kampfmittelbelastung innerhalb des Geltungsbereiches besteht, wurde mit Schreiben vom 06.12.2017 durch die Stadt Bramsche eine Luftbildauswertung für den Geltungsbereich beauftragt. Die Ergebnisse fließen in die Planunterlagen zur Bebauungsplanänderung ein.
03a. vom 22.01.2018	
Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe Vermerk/e in beigefügter Kartenunterlage).	Zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Luftbildauswertung sowie der Hinweis zu Erdarbeiten werden auf den Bebauungsplan aufgenommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Ergebnis: Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken. Für einen Teilbereich ist keine Aussage möglich, da der Bereich durch Schattenwurf von Bäumen nicht einsehbar war. Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover. Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen. Über die Höhe der festgesetzten Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover einzulegen. 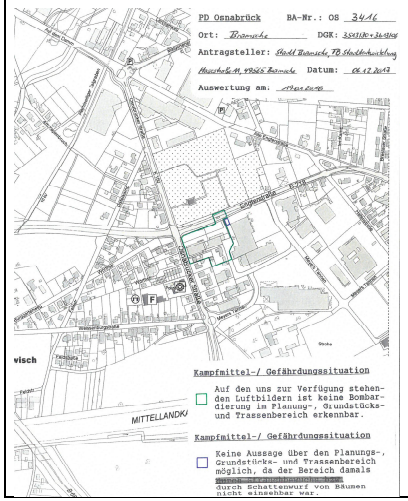 	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
04. Stadtwerke Bramsche GmbH Postfach 13 30, 49553 Bramsche vom 11.01.2018	
Den uns übersandten o. g. Entwurf haben wir geprüft, es bestehen unsererseits keine Bedenken.	---
Wir weisen jedoch auf unsere vorhandenen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) hin. Diese Versorgungsleitungen dürfen gem. den technischen Regelwerken nicht überbaut werden und müssten vielleicht umgelegt werden.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen. Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Bramsche GmbH betrifft dies nur die Haupterschließungsleitungen im Bereich des Plangebietes. Die Leitungen müssen sich zukünftig, auf die neue Planung abgestimmt, innerhalb öffentlicher Flächen befinden. Daher ist in Teilbereichen eine Umlegung erforderlich. Diese hat in Absprache mit den Stadtwerken Bramsche GmbH und nach gültiger Konzessionsvereinbarung mit der Stadt Bramsche zu erfolgen.
04a. vom 06.04.2018	
Stellungnahme ist identisch mit der zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 11.01.2018.	Abwägung s. o.
04b. vom 04.06.2018	
Stellungnahme ist identisch mit denen zu den vorangegangenen Beteiligungsverfahren vom 11.01.2018 und vom 06.04.2018.	Abwägung s. o.

05. Abwasserbeseitigungsbetrieb Maschstraße 9, 49565 Bramsche vom 28.11.2017	
Zu dem vorliegenden Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplans Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und Osnabrücker Straße“ möchten wir folgende Hinweise und Anregungen geben.	---
Zu Pkt. 6, Ver- und Entsorgung, 34. Änderung F-Plan und Pkt. 9., B-Plan Nr. 114: Das Plangebiet ist bzgl. der Regen- und Schmutzkanalisation erschlossen, es sind	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in Kap. 9 der Begründung „Ver- und

Anregungen und Hinweise	Abwägung
hier jedoch Einleitbeschränkungen zu berücksichtigen. Die mögliche Einleitmenge für Oberflächenwasser richtet sich nach den vorhandenen Anschlüssen. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kann die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers / Regenwassers ohne eine vom Grundstückseigentümer zu erstellende Rückhaltung für eine schadlose Ableitung nicht vollständig sichergestellt werden. In Abhängigkeit der versiegelten Flächen und der vorhandenen Regenwasseranschlüsse ist das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt im öffentlichen Regenkanal einzuleiten.	Entsorgung“ sowie auf der Planunterlage unter „Hinweise“ aufgenommen und sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
Es sind vom Grundstückseigentümer die vorhandenen baulichen Einrichtungen wie Rückhalteinrichtungen, Staukanal, Rohrspeicher, Rückhaltebecken zu überplanen oder auszutauschen. Die veränderten wasserrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen, die schadlose Rückhaltung und gedrosselte Einleitung im öffentlichen Kanal ist durch eine Berechnung nachzuweisen. Auf Grund der geringen Anschlusstiefen der Regenkanalisation ist ggf. eine Regenwasserhebeanlage erforderlich.	
Zu Pkt. 6.4, Verkehrsflächen, B-Plan Nr. 114: Bzgl. der Planung einer öffentlichen Straße zwischen den Straßen Meyers Tannen und Engter Straße (B218) möchten wir darauf hinweisen, dass evtl. Entwässerungsplanungen und Ausführungen mit dem Abwasserbeseitigungsbetrieb vorab abzustimmen sind. Es dürfen nur Materialien eingebaut werden die den Vorgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes entsprechen.	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Die Hinweise werden in den Erschließungsvertrag mit dem Investor aufgenommen.

06. EWE NETZ GmbH Postfach 25 01, 26015 Oldenburg vom 13.11.2017	
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beein-	Zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme liegen keine Leitungspläne bei. Im Rahmen der Bearbeitung der Bebauungsplanänderung wurde über ALIZ (Portal zur Leitungserkundung) eine Anfrage auf Leitungsauskunft bei den ermittelten Leitungsbetreibern im Bereich des Plangebietes gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen dieser Anfrage von der EWE

Anregungen und Hinweise	Abwägung
trächtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	NETZ GmbH übermittelte Planauskunft gilt. Hierbei handelt es sich um Telekommunikationsleitungen außerhalb des Plangebietes. Sie verlaufen innerhalb von bestehenden Straßenverkehrsflächen. Durch die vorliegende Planung kommt es voraussichtlich nicht zu einer Beeinträchtigung der Telekommunikationsleitungen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	---
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird die EWE NETZ GmbH erneut am Verfahren beteiligt.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitunasplaene-abrufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bei zukünftigen Anfragen berücksichtigt.
06a. vom 19.02.2018	
Stellungnahme ist identisch mit der zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 13.11.2017.	Abwägung s. o.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
06b. vom 04.06.2018	
Stellungnahme ist identisch mit denen zu den vorangegangenen Beteiligungsverfahren vom 13.11.2017 und vom 19.02.2018.	Abwägung s. o.
07. Westnetz GmbH Goethering 23-29, 49074 Osnabrück vom 17.11.2017	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.11.2017 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen.	---
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
07a. vom 27.03.2018	
Keine Anregungen oder Bedenken	---
07b. vom 03.07.2018	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.06.2018 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen.	---
Das vorhandene 10-kV-Erdkabel [ist gem.] § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.	Das vorhandene 10-kV-Erdkabel verläuft innerhalb von Straßenverkehrsflächen bzw. hier handelt es sich um den Hausanschluss für den Verbrauchermarkt im Teilgeltungsbereich 2. In diesem Bereich werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 keine Änderungen ausgelöst. Eine Übernahme wird daher nicht für erforderlich gehalten.
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
08. Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück vom 13.12.2017	
Wir haben zu den o.a. Planungen keine Bedenken oder Anregungen.	---
Allerdings befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Neubeantragungen und Änderungen von Hausanschlussleitungen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut am Verfahren beteiligt.
08a. vom 27.03.2018	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Arbeiten an den Hausanschlüssen der Telekom z. B. Veränderung des Hausanschlusses bei Sanierung des Gebäudes oder Abbau des Hausanschlusses bei Hausabriss kann der Investor beim Bauherrenservice unter der kostenlosen Rufnummer 0800 33 01903 beauftragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
08b. vom 04.07.2018	
Keine Anregungen oder Bedenken	---
09. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstr. 15, 14513 Teltow vom 18.12.2017	
Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Bramsche einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der E-Plus Service GmbH keine Belange zu erwarten.	Zur Kenntnis genommen.
Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Service GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zur Telefónica Germany). 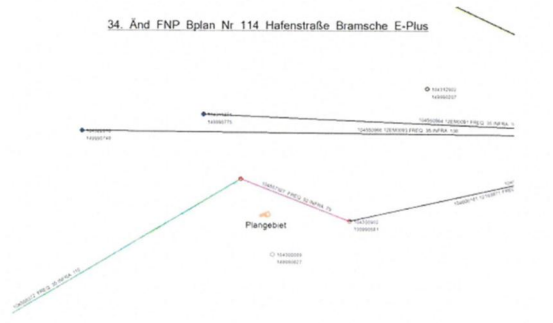 Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG erneut am Verfahren beteiligt.
09a. vom 18.03.2018	
Keine Anregungen oder Bedenken	---

Anregungen und Hinweise	Abwägung
09b. vom 27.06.2018	
Keine Anregungen oder Bedenken	---
10. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Minden Am Hohen Ufer 1-3, 32425 Minden vom 20.11.2017	
Keine Anregungen oder Bedenken	---
10a. vom 22.02.2018	
Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht unmittelbar betroffen. In Kapitel 9 (Ver- und Entsorgung) der Begründung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 114 wird festgestellt, dass „sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen (Löschwasser ...) vorhanden“ sind und „für bauliche Entwicklungen genutzt bzw. ggf. erweitert werden“ können. In der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung stellen Sie jedoch zum Punkt „Löschwasserversorgung - unabhängig“ des Landkreises Osnabrück fest, dass im Bereich des Mittellandkanals „eine entsprechende Herrichtung einer Entnahmestelle zur unabhängigen Löschwasserversorgung vorgesehen“ (also nicht bereits vorhanden) ist. Jegliche Herstellung und / oder Änderung einer derartigen Anlage bedarf einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG. Ein entsprechender Antrag ist frühzeitig beim WSA Minden zu stellen. Da sich der Mittellandkanal im betroffenen Bereich in Dammlage befindet, sind bei der Planung diverse Randbedingungen zu beachten. Ich empfehle daher, das WSA Minden bereits bei der Planung einzubinden.	Am 17. April 2018 hat ein Ortstermin mit Vertretern der Stadt Bramsche, des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Minden, des Landkreises Osnabrück und der Feuerwehr Bramsche stattgefunden. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 114 „Zwischen Hafenstraße und Osnabrücker Straße“ die unabhängige Löschwasserversorgung über den in unmittelbarer Nähe vorhandenen „Mittellandkanal“ sichergestellt werden kann. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass keine feste Entnahmestelle im Bereich des Mittellandkanals hergestellt werden muss. Zum einen würde eventuell die Dammanlage gefährdet zum anderen ist das Einfrieren einer festen Entnahmestelle bei hohen Minustemperaturen auch nicht zu verhindern. Da die Zuwegung zum Mittellandkanal sowohl von der „Hafenstraße“ über die Dammauffahrt, als auch zusätzlich von der Zufahrt Sportverein „Ruderheim“ und eine dritte Zugänglichkeit über die Zuwegung vom Hof „Meyer zu Strohe“ gegeben ist, besteht auch keine Erforderlichkeit der zusätzlichen Herrichtung einer Auffahrt/Zufahrt. Vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt wird der Stadt Bramsche eine förmliche Erlaubnis für die Wasserentnahme zwischen den Brückenbauwerken über der B 218 (Brücke Nr. 29) und B 68 (Brücke Nr. 28) erteilt. Kapitel 9 der Begründung „Ver- und Entsorgung“ wird um das Ergebnis des Ortstermins ergänzt.
10b. vom 04.06.2018	
Keine Anregungen oder Bedenken	---

Anregungen und Hinweise	Abwägung
11. Nowega GmbH, 48147 Münster [für Erdgas Münster GmbH] vom 22.11.2017	
Keine Anregungen oder Bedenken	---
11a. vom 22.02.2018	
Keine Anregungen oder Bedenken	---
11a. vom 27.02.2018	
Vielen Dank für Ihr Schreiben mit dem Sie die Erdgas Münster GmbH am obigen Verfahren beteiligen und das zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet worden ist. Im Bereich der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Bramsche, Flur 7, Flurstück 11/133) befinden sich Anlagen, die im Zuge einer konzerninternen Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH in das Eigentum der Nowega GmbH übertragen wurden. Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Noweqa GmbH betroffen: **Gashochdruckleitung 03.1.3 Stadt Bramsche, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-03.1.3 Stadt Bramsche** Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Er dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Wintershall Holding GmbH -Erdölwerke-, Betrieb Barnstorf, Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf, Tel.: 05442 / 20 211 Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Gashochdruckleitung ist durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Leitungstrasse muss für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zugänglich sein. Die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes „Schutzanweisung	Zur Kenntnis genommen. Auf dem Flurstück 11/133 der Flur 7 in der Gemarkung Bramsche ist als externe Kompensationsmaßnahme die Pflanzung von hochstämmigen, einheimischen Laubbäumen vorgesehen. Die Pflanzung erfolgt außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung der Nowega GmbH. Die einzelnen Baumstandorte werden vor Durchführung der Pflanzung mit der zuständigen Betriebsstelle abgestimmt. Ein entsprechender Hinweis auf die vorhandene Leitung wird in den Bebauungsplan sowie den Umweltbericht aufgenommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Gashochdruckleitungen“ sind zwingend zu beachten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen keine leitungsgefährdenden Auswirkungen haben. Insbesondere ist bei der Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern Ziffer 4.6. des vorgenannten Merkblatts zu beachten. Die Zugänglichkeit und Begehbarkeit der Leitungstrasse muss dauerhaft gewahrt bleiben. Wir behalten uns vor, selbst die Leitungstrasse von Bewuchs (Wildwuchs) freizumachen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Im Rahmen der eingangs erwähnten Neuorganisation sind wir von der Erdgas Münster GmbH seit dem 01.01.2017 mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bei Fremdplanungsanfragen und öffentlich- rechtlichen Beteiligungsverfahren beauftragt. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen daher mit, dass sich in den Plangebieten keine Anlagen der Erdgas Münster GmbH befinden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
11b. vom 07.06.2018	
Keine Anregungen oder Bedenken	---

12. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück vom 14.12.2017	
Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Modernisierung bestehender Betriebsstätten eines Lebensmitteldiscounters sowie eines Sonderpostenmarktes geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Bramsche, im Kreuzungsbereich der „Osnabrücker Straße“ und der „Engterstraße“ (B 218). Es zählt zum Sonderstandort des großflächigen Einzelhandels „Meyers Tannen“. Die Umgebung des Plangebietes ist durch Einzelhandel und Gewerbenutzungen geprägt. Gemäß zeichnerischer Darstellung des RROP Teilfortschreibung 2010 liegt das Plangebiet innerhalb des festgelegten solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes „Meyers Tannen“. Für den Standort „Meyers Tannen“ ist eine Gesamtverkaufsfläche von 11.200 qm abgestimmt und verträglich. Im Rahmen des Bestandsschutzes sind Veränderungen innerhalb der jeweiligen vorhandenen zentren-, nicht-zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente raumordnerisch verträglich und plane-	Der Mitteilungsbogen zur Prüfung, ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wurde durch die Stadt Bramsche am 20.12.2017 an den Landkreis Osnabrück, FD Planen und Bauen -Regionalplanung- übermittelt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
risch abgesichert. Dieser Einzelstandort erfüllt eine Nahversorgungsfunktion für die Altstadt und die Gartenstadt in Bramsche. Laut Planunterlagen (vgl. „Begründung“, S. 8/11) soll das Planvorhaben auch einer raumordnerischen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Bei einer bestandsorientierten Erweiterung (max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. 200 m² VKF) ist die raumordnerische Verträglichkeit gutachtlich nachzuweisen und in Abstimmung mit der Plangemeinde vom Träger der Regionalplanung zu entscheiden (s. Pkt. D 1.6 05 RROP 2010). Zum Zeitpunkt der Stellungnahme liegt uns seitens des Landkreises Osnabrück noch keine Aufforderung zur Stellungnahme vor. Wir werden nach Abschluss des vorgenannten Verfahrens gerne abschließend zum Planvorhaben eine endgültige Bewertung abgeben können.	
12a. vom 29.03.2018	
Planungsanlass: Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 ist der Antrag auf Erweiterung bestehender Betriebsstätten (Lebensmitteldiscounter und Postenbörse) im Kreuzungsbereich „Osnabrücker Straße“ / „Engterstraße“. Um im Rahmen von betrieblichen Marktanpassungen eine Erweiterung und Modernisierung der Betriebsstätten zu ermöglichen, soll die bestehende Bebauung abgerissen und die Neubebauung funktional und gestalterisch unter Einbeziehung angrenzender Nachbargrundstücke in die Umgebung eingefügt werden. In diesem Zuge soll die Erschließungssituation grundlegend geändert werden.	
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 14. Dezember 2017. Zum Zeitpunkt der aktuellen Stellungnahme ist die raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis Osnabrück noch nicht abgeschlossen. Am 27. März 2018 hat im Kreishaus des Landkreises Osnabrück hierzu ein Erörterungsgespräch stattgefunden. Wir empfehlen dieses Verfahren und die Gesprächsergebnisse zunächst positiv abzuschließen. Wir werden nach Abschluss des vorgenannten Verfahrens gerne zum Planvorhaben eine endgültige Bewertung abgeben.	Stellungnahme vom 14.12.2017 inkl. Abwägung s. Pkt. 12 Entsprechend der Gesprächsergebnisse wird der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 um die Grundstücke von „Famila“ und „Hagebaumarkt“ (Einzelhandelsstandort „Meyers Tannen“ gem. RROP Teilfortschreibung 2010) erweitert, um die Verkaufsflächenzahlen insgesamt neu zu definieren. Damit wird den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung entsprochen. Nach Überarbeitung des Planentwurfes und Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück wird eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB durchgeführt. Zwischenzeitlich liegt eine positive Stellungnahme vom Landkreis Osnabrück zur raumordnerischen Beurteilung hinsichtlich der Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters sowie eines Sonderpostenmarktes im Bereich Meyers Tannen vor (Schrei-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	ben vom 19.04.2018, s. Anlage zur Vorlage).
12b. vom 05.07.2018	
Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 / Zeichnerische Darstellung soll die geplante Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters (Aldi) sowie eines Sonderpostenmarktes (Postenbörse) innerhalb eines solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes (Standort Nr. 9.6 Meyers Tannen) erfolgen. Hier ist die maximale raumordnerisch verträgliche Gesamtverkaufsfläche mit 11.200 qm festgesetzt. Die RROP-Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 gibt die derzeitige Gesamtverkaufsfläche für den Standort 9.6 mit ca. 11.200 qm an. Entsprechend einer Auflistung der Stadt Bramsche, würde durch die Erweiterung der beiden hier gegenständlichen Einzelhändler die Verkaufsfläche auf knapp 11.800 qm VKF anwachsen. Gemäß RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 (D 1.6 05) sind für die festgelegten solitär gelegenen Einzelhandelsstandorte aufgrund der Standortkonkurrenz zum Versorgungskern Erweiterungen, Neuansiedlungen oder Nutzungsänderungen mit zentrenrelevanten Sortimenten raumordnerisch nicht verträglich. Für den hier betroffenen Standort 9.6 sind maximal 11.200 qm Gesamtverkaufsfläche raumordnerisch abgestimmt und verträglich. Allerdings ist eine bestandsorientierte Erweiterung nach Prüfung durch den Landkreis Osnabrück möglich (RROP TF Einzelhandel 2010 D 1.6 05, S. 5), sodass der Erweiterung der beiden Einzelhändler - die Funktionsfähigkeit des Versorgungskerns sowie anderer zentraler Orte wird gemäß gutachterlicher Analyse nicht beeinträchtigt - möglich erscheint. Die raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis Osnabrück im April 2018 stellt darüber hinaus fest, dass ein weiteres Anwachsen des solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes Nr. 9.6 jedoch zu unterbinden ist. Ebenso ist, damit die oben erwähnten ca. 11.800 qm VKF aus raumordnerischer Sicht realisiert werden können, der aktuelle Bebauungsplan u. a. dahingehend zu ändern, als dass der Baumarkt auf seinen aktuellen Verkaufsflächenbestand festgesetzt wird. Laut dem Mitteilungsbogen für die geplanten Einzelhandelsprojekte würde sich bei den Erweiterungen die vorhandene Verkaufsfläche im gesamten Stadtgebiet im periodischen Bedarf auf 18.060 qm Verkaufsfläche (aktuell: 17.585 qm) erhöhen; im Bereich des aperiodischen Bedarfs auf 60.185 qm (derzeit: 59.815 qm). Unter Zugrundelegung von 31.000 Einwohnern (Stand 2017) kann daher nach den	Zur Kenntnis genommen - der Planung wird zugestimmt. Mit der erneuten Auslegung wurde der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 um die übrigen zum Einzelhandelsstandort „Meyers Tannen“ gehörenden Grundstücke ergänzt (sonstige Sondergebiete SO 1 „Famila“ und SO 2 „Bauking Baumarkt“ des Ursprungsplanes). Die Verkaufsflächenzahlen wurden insgesamt neu definiert und der raumordnerischen Abstimmung entsprechend festgesetzt. Der Grundstückseigentümer des Baumarktes und des Großhandels wurde vorab über die geplante Änderung informiert. Durch diese Festsetzungen wird ein Anwachsen des Einzelhandelsstandortes unterbunden.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Ansiedlungsvorhaben von einem Schwellenwert von ca. 0,58 qm / EW für den periodischen Bedarf sowie 1,94 qm / EW für den aperiodischen Bedarf ausgegangen werden. Damit werden die raumordnerisch ermittelten Schwellenwerte jeweils unterschritten. Das Ansiedlungsvorhaben entspricht somit unter Zugrundlegung der RROP-Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 bzw. dem dort festgelegten Verfahren zur Beurteilung von großflächigen Einzelhandelsansiedlungen durch die Regionalplanung der raumordnerischen Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Bramsche. Städtebaulich negative Auswirkungen werden unserseits nicht erwartet. Gegen das Planvorhaben haben wir keine Bedenken vorzutragen.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

01 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 06.12.2017, 08.03.2018 und vom 21.06.2018
02 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 11.12.2017, 15.03.2018 und vom 18.06.2018
03 SWO Netz GmbH vom 18.12.2017, 22.03.2018 und vom 04.07.2018
04 Amprion GmbH vom 14.11.2017 und vom 07.06.2018
05 Ericsson Services GmbH vom 20.11.2017, 08.03.2018 und vom 21.06.2018
06 Gemeinde Belm vom 10.11.2017, 21.02.2018 und vom 11.06.2018
07 Gemeinde Lotte vom 09.11.2017, 19.02.2018 und vom 12.06.2018
08 Gemeinde Ostercappeln vom 10.11.2017 und vom 28.03.2018
09 Gemeinde Rieste vom 15.11.2017, 20.03.2018 und vom 15.06.2018
10 Gemeinde Wallenhorst vom 15.11.2017, 05.03.2018 und vom 20.06.2018
11 Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege vom 20.02.2017 [20.02.2018] und vom 01.06.2018
12 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.03.2018 und vom 04.07.2018
13 Samtgemeinde Bersenbrück vom 06.03.2018 und vom 04.06.2018
14 Samtgemeinde Neuenkirchen vom 25.06.2018

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

01 Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg
02 LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen Katasteramt
03 Bundesagentur für Arbeit
04 Polizeiinspektion Osnabrück
05 HOL - Geschäftsstelle Bersenbrück
06 Stadtwerke Osnabrück AG Technik Energie - Wasser - Abwasser
07 Feuerwehr Stadt Bramsche Stadtbrandmeister
08 Ev. Kirchengemeinde
09 CSG GmbH
10 EWE TEL GmbH
11 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
12 Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
13 Gemeinde Westerkappeln

Öffentlichkeit / Private

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) sind keine Stellungnahmen eingegangen.